

Merkblatt für die Dienstgeber



zur Prüfung der

Wahlvorschlagsberechtigung

(§ 5 Abs. 4 KODA-Ordnung)

Wahlvorschlagsberechtigt sind

Der KODA-Wahlvorstand im Bistum Aachen

c/o Verwaltungszentrum Aachen
Eupener Straße 142

52066 Aachen

Tel. +49 241 41360716

Mobil +49 178 9694299

Mailto: koda-wahl@bistum-aachen.de

27.11.25

- **die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO,**

Die KODA-Ordnung stellt auf den Mitarbeiterbegriff der MAVO ab. Verkürzt kann gesagt werden, dass solchen Mitarbeitern, die als Dienstgebervertreter im Sinne der MAVO anzusehen sind, das Wahlvorschlagsrecht bei der KODA-Wahl nicht zusteht.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 MAVO regelt positiv, wer als Mitarbeiter im Sinne der MAVO anzusehen ist, nämlich alle Personen, die bei einem Dienstgeber

1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
2. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft,
3. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder
4. zu ihrer Ausbildung

tätig sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 MAVO schließt Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vom Mitarbeiterbegriff aus; diese Personen sind also keine Mitarbeiter im Sinne der MAVO und daher bei der KODA-Wahl nicht wahlvorschlagsberechtigt.

Daran anschließend regelt § 3 Abs. 2 MAVO, wer ausdrücklich nicht als Mitarbeiter im Sinne der MAVO anzusehen ist, nämlich

1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1 MAVO,
3. Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind (dies legt der Dienstgeber fest),
4. sonstige Mitarbeiter in leitender Stellung (dies legt der Dienstgeber fest),
5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 MAVO,

6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

Nicht wahlvorschlagsberechtigt sind Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. deren Arbeitsverhältnis am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge ruht,
3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

Das Vorgenannte gilt entsprechend für

- Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse,
- Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikumsverhältnisse,
- Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen
- zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung), sowie
- Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
- Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen.

Diese Personen sind also grundsätzlich wahlvorschlagsberechtigt, wenn nicht einer der vorgenannten Ausnahmefälle vorliegt.

- **die am Tag der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung)**
(Tag der Wahlversammlung ist der 20. Mai 2026)
- **seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.**

Es kommt auf das rechtliche Bestehen des Arbeitsverhältnisses an, nicht darauf, ob der Mitarbeiter tatsächlich gearbeitet hat.

Das Arbeitsverhältnis muss nicht durchgehend zu demselben Dienstgeber bestanden haben, es genügt das durchgängige Bestehen eines kirchlichen Arbeitsverhältnisses seit mindestens sechs Monaten. Hat innerhalb der sechs Monate ein anderes Arbeitsverhältnis bestanden, so muss auf dieses Arbeitsverhältnis die Grundordnung des kirchlichen Dienstes Anwendung gefunden haben, um es als kirchlich zu qualifizieren.

Nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen Personen,

- die aufgrund eines Gestellungsvertrags tätig sind bzw.
- die als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft tätig sind.

Das Vorgenannte gilt entsprechend für

- Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse,
- Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikumsverhältnisse,
- Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen
- zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung), sowie
- Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
- Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen.

Diese Personen sind also wahlvorschlagsberechtigt, wenn das jeweilige Rechtsverhältnis zum kirchlichen Rechtsträger am Tag der Wahlversammlung seit mindestens sechs Monaten besteht.